

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1046/1-II/5/89/25)

Hochschul-Taxengesetz;
NovellierungHimmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1311

Sachbearbeiter:

OKoär. Dr. Matzinger

Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betreff: GESETZENTWURF
ZL 10 GE 98

Datum: 22. MRZ. 1989

Verteilt: 22. März 1989 Machhammer

✓ Wurz

Als Beilage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 i.d.g.F. geändert wird, übermittelt.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

25 Beilagen

9. März 1989
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Uebers

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1046/1-II/5/89

Hochschul-Taxengesetz;
NovellierungZur Zl. 68 157/1-15/89 vom
10. Feb. 1989**Himmelpfortgasse 4 - 8****Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW**

1311

Sachbearbeiter:

OKoär. Dr. Matzinger

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Im Hinblick darauf, daß die vorliegende Novelle eine Ergänzung zur bereits erfolgten Novellierung des AHStG darstellt und damit nicht nur keine Kosten, sondern zusätzliche Einnahmen verbunden sind, bestehen ho. keine grundsätzlichen Einwände gegen das Gesetzesvorhaben.

Bedenklich scheint jedoch die Formulierung des § 11 a Abs. 2, wonach die Studiengebühren an den Universitäten bzw. Hochschulen verbleiben und im autonomen Wirkungsbereich unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu verwenden sind.

Gegen eine Zweckbindung besteht im Einklang mit der Systematik des Hochschul-Taxengesetzes kein grundsätzlicher Einwand. Die Formulierung des § 11 a Abs. 2 entspricht jedoch derjenigen des § 10 Abs. 5 i.d.F. des BG vom 12. Juni 1985, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird. Diese Bestimmung wurde schon mit BG vom 15. Dezember 1987, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 (und andere Gesetze) geändert wurde, BGBI. Nr. 655, novelliert, sodaß die derzeitige Fassung des § 10 Abs. 5 lautet: "Die Studienbeiträge sind im autonomen Wirkungsbereich im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zu verwenden."

- 2 -

Auch diese Formulierung stimmt nicht mit den übrigen im Hochschul-Taxengesetz enthaltenen Zweckbindungen überein. Dort ist nämlich nur die Rede vom § 17 Abs. 5 (vgl. § 5 Abs. 4 bis 6, § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 5).

In Anbetracht des inzwischen erlassenen Bundeshaushaltsgesetzes und der sonstigen Systematik des Hochschul-Taxengesetzes sollten im § 10 Abs. 5 die Worte "verbleiben an den Universitäten bzw. Hochschulen und" sowie "im autonomen Wirkungsbereich" gestrichen werden.

Der vorgesehene § 11 a Abs. 2 sollte lauten: "Die Studiengebühren sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter besondere Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden."

Eine Beschränkung der Autonomie der Hochschulen gegenüber der bisherigen Praxis würde durch diese Änderung nicht eintreten und ist auch nicht beabsichtigt.

Die vorgeschlagenen Formulierungen würden jedoch der Terminologie des Bundeshaushaltsgesetzes besser entsprechen und eine größere Systematik des Hochschul-Taxengesetzes herbeiführen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zugemittelt.

9. März 1989

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

